

Bundesgesetzblatt ⁵¹³

Teil I

G 5702

2019

Ausgegeben zu Bonn am 30. April 2019

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 2019	Erstes Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes FNA: 2125-12 GESTA: F007	514
23. 4. 2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnungen über den gehobenen und den höheren Archivdienst des Bundes FNA: neu: 2030-8-5-15; 2030-8-5-12, 2030-8-5-6	517
Hinweis auf andere Verkündungen		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union	527

Erstes Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Vom 29. April 2019

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Das Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 7 die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 7a Ausgabestelle; unabhängiger Anbieter
§ 7b Verordnungsermächtigungen“.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten die Begriffsbestimmungen

1. des Artikels 2 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1); Artikel 2 Nummer 40 gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Bereitstellung von Produkten jede Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit umfasst,
 2. des Artikels 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 7),
 3. des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeicherverträge (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 1) und
 4. des Artikels 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 57).“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 4 bis 9.

- c) Die neue Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9. Zollbehörden: die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter.“

4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftsakteure“ durch die Wörter „Wirtschaftsteilnehmer und die Inhaber erster Verkaufsstellen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Wirtschaftsakteure“ durch die Wörter „Wirtschaftsteilnehmer oder die Inhaber erster Verkaufsstellen“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie einem Rückverfolgbarkeitssystem unterliegen, das den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 und der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573 entspricht. Unbeschadet des Artikels 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 ist das Inverkehrbringen von Packungen von Tabakerzeugnissen nur zulässig, wenn sie mit einem fälschungssicheren Sicherheitsmerkmal versehen sind, das den Anforderungen des Artikels 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 und des Artikels 16 der Richtlinie 2014/40/EU entspricht.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Wirtschaftsakteure“ wird durch die Wörter „Wirtschaftsteilnehmer und Inhaber erster Verkaufsstellen“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „einen Datenspeicher“ durch die Wörter „ein Repository-System“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Wirtschaftsakteuren mit Ausnahme des Händlers, der Tabakerzeugnisse unmittelbar an Verbraucherinnen und Verbraucher abgibt,“ durch das Wort „Wirtschaftsteilnehmern“ ersetzt.

- cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Regelungen zur Abgabe und Übermittlung von Erklärungen über die Antimanipulationsvorrichtung nach Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 treffen;“.

dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den Wirtschaftsteilnehmern und den Inhabern erster Verkaufsstellen vorschreiben, Aufzeichnungen über die Vertriebskette zu führen und aufzubewahren;“.

ee) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. zur Sicherstellung der Integrität von Authentifizierungselementen

a) Regelungen zur Rotation von Sicherheitsmerkmalen nach Artikel 6 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 einführen oder beenden,

b) den Austausch oder die Änderung von Sicherheitsmerkmalen oder einzelnen Authentifizierungselementen nach Artikel 6 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 verlangen oder

c) formale Leitlinien oder Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit von Produktions- und Vertriebsverfahren nach Artikel 6 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 festlegen;

6. die nationalen Behörden für die Administration und Zugangsberechtigung nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe k und Artikel 27 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 benennen.“

6. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a

Ausgabestelle; unabhängiger Anbieter

(1) Die Ausgabestelle nach Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 nimmt ihre Tätigkeit der Generierung und Ausgabe der individuellen Erkennungsmerkmale und der Identifikationscodes nach den Artikeln 8, 9, 11 und 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 als Aufgabe des Bundes wahr.

(2) Die Ausgabestelle

1. erbringt die Leistungen nach Absatz 1 gegenüber den Wirtschaftsteilnehmern und Inhabern erster Verkaufsstellen im eigenen Namen und in privatrechtlichen Handlungsformen, wobei für Rechtsstreitigkeiten zwischen der Ausgabestelle und den Wirtschaftsteilnehmern sowie zwischen der Ausgabestelle und den Inhabern erster Verkaufsstellen der ordentliche Rechtsweg eröffnet ist;
2. kann nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 Entgelte erheben;
3. kann zur Unterstützung ihrer Tätigkeit Behörden des Bundes oder der Länder um Hilfeleistung ersuchen oder zu diesem Zweck private Dritte beauftragen; insbesondere kann die Ausgabestelle zur Identifizierung und Authentifizierung von Wirtschaftsteilnehmern oder Inhabern erster Verkaufsstellen sowie zur Feststellung, ob diese ihren Betrieb nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3

der Gewerbeordnung aufgegeben haben, die ihr vorliegenden Daten mit den außenwirtschafts-, gewerbe- oder steuerrechtlichen Daten abgleichen, die bei den zuständigen Behörden vorliegen; die Regelungen der Abgabenordnung bleiben hiervon unberührt;

4. stellt für den Fall der Einstellung der Tätigkeit nach Absatz 1 sicher, dass eine Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung bis zur Betriebsaufnahme durch eine Nachfolgerin gewährleistet ist; die Sicherstellung erfolgt insbesondere durch die Entwicklung eines Ausstiegsplanes nach Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

(3) Die Ausgabestelle ist unabhängig und erfüllt für die Dauer ihrer Tätigkeit die Anforderungen des Artikels 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574. Sie legt dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jährlich zum 1. April eine Erklärung darüber vor, dass die Kriterien nach Artikel 35 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 erfüllt sind, und belegt dies durch entsprechende Unterlagen.

(4) Mindestens eines der nach Artikel 3 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 vom Sicherheitsmerkmal umfassten Authentifizierungselemente muss von einem von der Tabakwirtschaft unabhängigen Anbieter bereitgestellt werden, der die Anforderungen des Artikels 8 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 erfüllt. Die Tätigkeit des unabhängigen Anbieters wird als Aufgabe des Bundes wahrgenommen. Sie kann von der Ausgabestelle zusammen mit der Tätigkeit nach Absatz 1 wahrgenommen werden; Absatz 3 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 7b

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen

1. durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Private die Aufgaben und Befugnisse der Ausgabestelle oder des unabhängigen Anbieters oder die Aufgaben und Befugnisse sowohl der Ausgabestelle als auch des unabhängigen Anbieters wahrnehmen, oder
2. durch Vertrag Private mit der Ausführung der in Nummer 1 genannten Aufgaben und der Ausübung der dort genannten Befugnisse im eigenen Namen beauftragen.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 1 können für die Privaten, die mit den Aufgaben und Befugnissen der Ausgabestelle oder des unabhängigen Anbieters betraut sind, insbesondere Regelungen erlassen werden über

1. die Aufbau- und Ablauforganisation,
2. die Unterstützung durch um Hilfestellung ersuchte Behörden des Bundes oder der Länder oder durch beauftragte private Dritte,

3. die Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit, auch hinsichtlich der nach § 7a Absatz 2 Nummer 3 beauftragten privaten Dritten,
 4. die Haushalts- und Wirtschaftsführung und die Rechnungslegung,
 5. den Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit Wirtschaftsteilnehmern sowie mit Inhabern erster Verkaufsstellen, den Gegenstand dieser Verträge, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, insbesondere Regelungen über Haftungsausschlüsse und über die Höhe und Erhebung von Entgelten, und die Beendigung dieser Verträge,
 6. die Zuständigkeit der Ausgabestelle für in das Inland verbrachte Tabakerzeugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 sowie
 7. die Deaktivierung von Identifikationscodes nach Artikel 15 Absatz 4, Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.“
7. In § 16 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Wirtschaftsakteure“ durch die Wörter „Wirtschaftsteilnehmer und Inhaber erster Verkaufsstellen“ ersetzt.
8. § 42 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Wörter „, soweit nicht in diesem Gesetz oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder in Rechtsakten der Europäischen Union etwas anderes bestimmt ist“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, und nachzuweisen, dass die Erzeugnisse den Anforderungen der in Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Vorschriften entsprechen“ eingefügt.
9. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die §§ 7 bis 7b sind für Zigaretten und für Tabak zum Selbstdrehen ab dem 20. Mai 2019 und für die übrigen Tabakerzeugnisse ab dem 20. Mai 2024 anzuwenden.“
 - b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:
„(4) Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, die
 1. vor dem 20. Mai 2019
 - a) hergestellt oder importiert wurden oder
 - b) in den freien Verkehr gebracht wurden und
 2. den bis dahin geltenden Vorschriften entsprechen,dürfen noch bis zum 20. Mai 2020 in den Verkehr gebracht werden oder im Verkehr verbleiben.
(5) Andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, die
 1. vor dem 20. Mai 2024
 - a) hergestellt oder importiert wurden oder
 - b) in den freien Verkehr gebracht wurden und
 2. den bis dahin geltenden Vorschriften entsprechen,dürfen noch bis zum 20. Mai 2026 in den Verkehr gebracht werden oder im Verkehr verbleiben.“
 - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 29. April 2019

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Ernährung und Landwirtschaft
Julia Klöckner

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnungen
über den gehobenen und den höheren Archivdienst des Bundes**

Vom 23. April 2019

Auf Grund des § 26 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes, dessen Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 und Anlage 2 Nummer 20 und 36 der Bundeslaufbahnverordnung, von denen § 10 durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 316) geändert und Anlage 2 durch Artikel 1 Nummer 14 derselben Verordnung neu gefasst worden ist, verordnet die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

**Verordnung
über den**

**Vorbereitungsdienst für den
gehobenen Archivdienst des Bundes
(GArchDVDV)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Ziele des Vorbereitungsdienstes
- § 2 Einstellungsbehörden, Ausbildungsstellen und Dienstaufsicht
- § 3 Nachteilsausgleich
- § 4 Bewertung von Leistungen

Abschnitt 2

**Einstellung in den
Vorbereitungsdienst und Auswahlverfahren**

- § 5 Einstellungsvoraussetzungen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkommission
- § 8 Bestandteile des Auswahlverfahrens
- § 9 Schriftlicher Teil des Auswahlverfahrens
- § 10 Mündlicher Teil des Auswahlverfahrens
- § 11 Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens, Bestehen und Rangfolge

Abschnitt 3

Ausbildung

- § 12 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 13 Fachstudien
- § 14 Prüfungsleistungen in den Fachstudien

- § 15 Ausbildungsleitung sowie Ausbilderinnen und Ausbilder in den Praktika
- § 16 Praktika
- § 17 Lehrveranstaltungen in den Praktika
- § 18 Bewertung der Praktika

Abschnitt 4

Laufbahnprüfung

Unterabschnitt 1

Organisation

- § 19 Prüfungsamt
- § 20 Prüfungskommission
- § 21 Zweck und Bestandteile der Laufbahnprüfung
- § 22 Prüfungsorte und Prüfungstermine

Unterabschnitt 2

Schriftliche Prüfung

- § 23 Schriftliche Prüfung
- § 24 Archivarische Abschlussarbeit
- § 25 Klausur
- § 26 Bewertung

Unterabschnitt 3

Mündliche Prüfung

- § 27 Aufgaben und Durchführung
- § 28 Bewertung und Rangpunktzahl für die mündliche Prüfung

Unterabschnitt 4

Gemeinsame Regelungen

- § 29 Verhinderung, Rücktritt und Säumnis
- § 30 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 31 Abschließende Rangpunktzahl, Bestehen der Laufbahnprüfung und Gesamtnote
- § 32 Abschlusszeugnis
- § 33 Bescheid bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung
- § 34 Wiederholung
- § 35 Prüfungsakte und Einsichtnahme

Abschnitt 5

Schlussvorschrift

- § 36 Übergangsregelung

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1

Ziele des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst vermittelt die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Archivdienst des Bundes erforderlich sind. Diese Aufgaben umfassen insbesondere

1. die Beratung der öffentlichen Stellen des Bundes bei der Verwaltung ihrer Unterlagen,
2. die Übernahme, Bewertung, Erschließung und Zugänglichmachung von Archivgut,
3. die Betreuung der Benutzerinnen und Benutzer von Archiven sowie
4. die Bestandserhaltung.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen durch den Vorbereitungsdienst zu verantwortlichem Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Hierzu gehört auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im föderalen und europäischen Raum.

(3) Im Vorbereitungsdienst sind allgemeine berufliche Fähigkeiten zu fördern, insbesondere

1. die Fähigkeit zur Kommunikation und Teamarbeit,
2. die Fähigkeit zum kritischen Überprüfen des eigenen Handelns,
3. die Fähigkeit zum selbständigen Handeln,
4. die Fähigkeit zum wirtschaftlichen Handeln und
5. soziale Kompetenzen.

(4) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen durch den Vorbereitungsdienst befähigt werden, sich eigenständig weiterzubilden, um den sich ständig wandelnden Herausforderungen des gehobenen Archivdienstes gerecht zu werden.

§ 2

**Einstellungsbehörden,
Ausbildungsstellen und Dienstaufsicht**

(1) Einstellungsbehörden sind

1. das Bundesarchiv,
2. die oder der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) und
3. die Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

Zu ihren Aufgaben gehören die Ausschreibung der zu besetzenden Stellen und die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

(2) Ausbildungsstellen sind

1. das Bundesarchiv,
2. die oder der Bundesbeauftragte und
3. das Geheime Staatsarchiv – Preußischer Kulturbesitz.

Sie sind insbesondere für die Organisation und Durchführung der Praktika und der Laufbahnprüfung zuständig.

(3) Die Einstellungsbehörde kann ihre Aufgaben auf die Ausbildungsstelle übertragen.

(4) Neben der Dienstaufsicht ihrer Einstellungsbehörde unterstehen die Anwärterinnen und Anwärter

1. während der Ausbildung an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz in Mayen (Hochschule Mayen) oder an einer anderen nach § 12 Absatz 2 Satz 2 für das Fachstudium I zugelassenen Hochschule der Dienstaufsicht der Hochschule Mayen oder der anderen Hochschule und
2. während der Ausbildung an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft (Archivschule Marburg) der Dienstaufsicht der Archivschule Marburg.

§ 3

Nachteilsausgleich

(1) Die Einstellungsbehörde gewährt Menschen mit Beeinträchtigungen, die die Umsetzung der nachzuweisenden Kenntnisse einschränken, im Auswahlverfahren sowie bei den Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Die Einstellungsbehörde hat Menschen mit solchen Beeinträchtigungen rechtzeitig auf diese Vorschrift hinzuweisen.

(2) Als Nachteilsausgleich kommt insbesondere die Verlängerung von Bearbeitungszeiten in Betracht. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs sind mit den Betroffenen und der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig zu erörtern.

(3) Die inhaltlichen Anforderungen an das Auswahlverfahren sowie an die Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht herabgesetzt werden.

(4) Gewährte Nachteilsausgleiche sind zu dokumentieren.

§ 4

Bewertung von Leistungen

(1) Leistungen werden wie folgt bewertet:

	Rangpunkte/ Rangpunktzahl	Note	Notendefinition
	1	2	3
1	15 bis 14	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
2	13 bis 11	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3	10 bis 8	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
4	7 bis 5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

	Rangpunkte/ Rangpunktzahl	Note	Notendefinition
	1	2	3
5	4 bis 2	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
6	1 bis 0	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

(2) Es werden nur ganze Rangpunkte vergeben.

(3) Werden die Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Bewertung zusammengefasst, so wird als Bewertung eine Rangpunktzahl berechnet. Rangpunktzahlen werden kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet, soweit nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

Abschnitt 2

Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Auswahlverfahren

§ 5

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

- über die allgemeinen beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen verfügt,
- über Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
- über Grundkenntnisse der lateinischen oder der französischen Sprache verfügt.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Einstellungsbehörde auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens, in dem die Eignung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst festgestellt wird. Insbesondere wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber über das Allgemein- und Fachwissen, die Sprachkenntnisse, die kognitiven, methodischen und sozialen Fähigkeiten, die charakterlichen Merkmale und die Leistungsmotivation verfügen, das oder die für die Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Archivdienst erforderlich ist oder sind.

(2) Wird die Zahl der am Auswahlverfahren Teilnehmenden nach § 10a Absatz 3 der Bundeslaufbahnverordnung beschränkt, so wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen am besten geeignet erscheint. Bei der Zulassungsentscheidung sind insbesondere die Zeugnisnoten in den Fächern zu berücksichtigen, die für den Vorbereitungsdienst relevant sind. Zusätzlich werden schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen zum Auswahlverfahren zugelassen, wenn sie nicht offensichtlich fachlich ungeeignet sind.

(3) Wer zum Auswahlverfahren nicht zugelassen wird oder erfolglos daran teilgenommen hat, erhält eine schriftliche Mitteilung über die Ablehnung. Die Bewerbungsunterlagen werden vernichtet oder endgültig gelöscht.

§ 7

Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens richtet die Ausbildungsstelle eine Auswahlkommission ein. Teile des Auswahlverfahrens können ausgegliedert werden. Auch bei einer Ausgliederung bleibt die Gesamtverantwortung bei der Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus

- der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter der Einstellungsbehörde oder der jeweiligen Vertretung (§ 15 Absatz 1 Satz 1) als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
- einer oder einem Angehörigen des höheren Archivdienstes des Bundes und
- einer oder einem Angehörigen des gehobenen Archivdienstes des Bundes.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission und eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Bei der Besetzung der Auswahlkommission werden Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.

(4) Die Mitglieder sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(5) Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 8

Bestandteile des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren besteht aus

- einem schriftlichen Teil und
- einem mündlichen Teil.

§ 9

Schriftlicher Teil des Auswahlverfahrens

(1) Im schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens werden drei Leistungstests durchgeführt.

(2) Jeweils in einem gesonderten Leistungstest sollen nachgewiesen werden:

- Kenntnisse der deutschen Geschichte, insbesondere der deutschen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, sowie der Grundlagen des staatlichen und ge-

sellschaftlichen Lebens insbesondere der Bundesrepublik Deutschland,

2. die Fähigkeit zum Erfassen von Inhalten, zur eigenständigen Gedankenführung und zum korrekten sprachlichen Ausdruck sowie
 3. Konzentrationsfähigkeit und Präzision.
- (3) Jeder Leistungstest wird gesondert bewertet.

§ 10

Mündlicher Teil des Auswahlverfahrens

(1) Der mündliche Teil des Auswahlverfahrens dient auch der Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers, insbesondere hinsichtlich des Auftretens, des Kommunikationsverhaltens und der Belastbarkeit.

(2) Der mündliche Teil des Auswahlverfahrens besteht aus

1. einem Referat und
2. einem Gespräch.

(3) Das Thema des Referates leitet sich aus den Aufgaben des gehobenen Archivdienstes des Bundes ab. Es wird den Bewerberinnen und Bewerbern mit der Einladung zum Auswahlverfahren bekannt gegeben. Das Referat dauert 5 Minuten. Mit dem Referat soll die Qualität der Vorbereitung und die Fähigkeit zur Präsentation bewiesen werden. Im Anschluss an das Referat können von der Auswahlkommission Fragen zum Referat gestellt werden.

(4) In dem Gespräch in Form eines teilstrukturierten Interviews stellt die Auswahlkommission Fragen zum bisherigen Werdegang, zur Motivation, zum Fachwissen und zur sozialen Kompetenz der Bewerberin oder des Bewerbers. Das Gespräch dauert 15 bis 20 Minuten.

(5) Das Referat, das Gespräch und die persönliche Eignung werden gesondert bewertet.

(6) Der Bewerberin oder dem Bewerber ist Gelegenheit für Fragen zum angestrebten Beruf und zum Fortgang des Bewerbungsverfahrens zu geben. Diese Fragen werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

§ 11

Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens, Bestehen und Rangfolge

(1) Die Auswahlkommission stellt für jede Bewerberin und jeden Bewerber das Gesamtergebnis fest.

(2) In das Gesamtergebnis fließen die Bewertungen der einzelnen Leistungen mit folgender Gewichtung ein:

1. jede Bewertung der drei Leistungstests des schriftlichen Teils mit 12,5 Prozent,
2. die Bewertung des Referats mit 12,5 Prozent,
3. die Bewertung des Gesprächs mit 25 Prozent sowie
4. die Bewertung der persönlichen Eignung mit 25 Prozent.

Das Gesamtergebnis wird auf zwei Nachkommastellen ohne Rundung berechnet.

(3) Zum Vorbereitungsdienst kann nur zugelassen werden, wer im Gesamtergebnis eine Rangpunktzahl von mindestens 8,50 erreicht hat.

(4) Anhand des Gesamtergebnisses des Auswahlverfahrens legt die Auswahlkommission die für die Einstellung maßgebliche Rangfolge der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber fest.

Abschnitt 3

Ausbildung

§ 12

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er besteht aus folgenden Ausbildungsphasen:

	Ausbildungsphase	Durchführende Stelle	Dauer
	1	2	3
1	Praktikum I	Bundesarchiv, die oder der Bundesbeauftragte oder Geheimes Staatsarchiv – Preußischer Kulturbesitz	3 Monate
2	Praktikum II	Bundesarchiv, die oder der Bundesbeauftragte oder Geheimes Staatsarchiv – Preußischer Kulturbesitz	2 Monate
3	Fachstudium I	Hochschule Mayen	3 Monate
4	Praktikum III	Bundesarchiv, die oder der Bundesbeauftragte oder Geheimes Staatsarchiv – Preußischer Kulturbesitz	4 Monate
5	Fachstudium II einschließlich Zwischenprüfung	Archivschule Marburg	18 Monate
6	Praktikum IV einschließlich Laufbahnprüfung	Bundesarchiv, die oder der Bundesbeauftragte oder Geheimes Staatsarchiv – Preußischer Kulturbesitz	6 Monate

(2) Für die Fachstudien werden die Anwärterinnen und Anwärter an die jeweilige Hochschule abgeordnet. Das Fachstudium I kann auch an einer anderen Hochschule absolviert werden, die ein dreimonatiges Verwaltungsgrundstudium anbietet.

§ 13

Fachstudien

(1) Ziel des Fachstudiums I ist es, den Anwärterinnen und Anwärtern insbesondere die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des allgemeinen Verwaltungshandelns zu vermitteln. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch für das Verwaltungsgrundstudium in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes in der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltung der Hochschule Mayen von März 2018 in der jeweils geltenden Fassung, das auf der Website der Hochschule veröffentlicht ist.

(2) Ziel des Fachstudiums II ist es, den Anwärtinnen und Anwärtern insbesondere die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen Archivwissenschaft, Archivrecht und Geschichtswissenschaft sowie die Kenntnisse über die historischen Hilfswissenschaften zu vermitteln, die zur Erfüllung archivfachlicher Querschnittsaufgaben erforderlich sind. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Studienordnung für die Fachstudien an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft – im Rahmen der Ausbildung des gehobenen Archivdienstes vom 4. August 2017 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 771).

§ 14

Prüfungsleistungen in den Fachstudien

(1) In den Fachstudien sind Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsleistungen, die während des Fachstudiums I zu erbringen sind, richten sich nach dem Modulhandbuch für das Verwaltungsgrundstudium in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes in der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltung der Hochschule Mayen.

(3) Die Prüfung, die während des Fachstudiums II als Zwischenprüfung an der Archivschule Marburg zu erbringen ist, richtet sich nach den §§ 11 bis 16 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen vom 24. November 2016 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1619).

§ 15

Ausbildungsleitung sowie Ausbilderinnen und Ausbilder in den Praktika

(1) Die Ausbildungsstelle bestellt eine Angehörige oder einen Angehörigen des höheren Archivdienstes zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der auch dem gehobenen Dienst angehören kann. Die Ausbildungsleitung hat die Aufgabe,

1. die ordnungsgemäße Durchführung der Praktika sicherzustellen,
2. Ausbilderinnen und Ausbilder zu bestellen,
3. den Ausbilderinnen und Ausbildern Anwärtinnen und Anwärter zur Ausbildung zuzuweisen, jedoch nicht mehr, als die Ausbilderinnen und Ausbilder mit Sorgfalt ausbilden können,
4. die Ausbildung der Anwärtinnen und Anwärter zu lenken und zu überwachen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen und
5. regelmäßig Besprechungen mit den Anwärtinnen und Anwärtern durchzuführen und sie in Fragen der Ausbildung zu beraten.

(2) Zu Ausbilderinnen und Ausbildern werden Angehörige des gehobenen oder höheren Dienstes derjenigen Organisationseinheiten bestellt, in denen die Anwärtinnen und Anwärter ausgebildet werden. Die Ausbilderinnen und Ausbilder haben die Aufgabe,

1. die Anwärtinnen und Anwärter am Arbeitsplatz zu unterweisen und sie anzuleiten,
2. die Ausbildungsleitung regelmäßig über den Ausbildungsstand der Anwärtinnen und Anwärter zu informieren und
3. die Leistungen und den Ausbildungsstand der Anwärtinnen und Anwärter zu bewerten.

(3) Soweit erforderlich werden die Ausbildungsleitung sowie die Ausbilderinnen und Ausbilder von anderen Dienstgeschäften entlastet.

§ 16

Praktika

(1) In den Praktika werden anhand praktischer Fälle vermittelt:

1. die Arbeitsweise und die Funktionen von Archiven,
2. die wesentlichen Aufgaben des gehobenen Archivdienstes des Bundes,
3. die Anwendung der archivrechtlichen Vorschriften,
4. die Umsetzung archivfachlicher Anweisungen sowie
5. die archivarisches Arbeitstechniken.

(2) Je nach ihrem Ausbildungsstand und den organisatorischen Möglichkeiten sollen die Anwärtinnen und Anwärter

1. typische Geschäftsvorgänge selbständig bearbeiten,
2. an dienstlichen Veranstaltungen und internen Fortbildungsveranstaltungen, die der Ausbildung förderlich sind, teilnehmen und
3. Gelegenheit erhalten, sich im Vortrag und in der Verhandlungsführung zu üben.

(3) Den Anwärtinnen und Anwärtern dürfen keine Tätigkeiten übertragen werden, die nicht dem Ausbildungsziel entsprechen.

(4) Die Praktika werden in der Ausbildungsstelle durchgeführt. Die Ausbildungsstelle kann bestimmen, dass die Praktika in weiteren Einrichtungen durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass

1. die jeweilige Einrichtung die mit der Ausbildungsstelle abgestimmten fachlichen Schwerpunkte des jeweiligen Praktikums hinreichend vermitteln kann und
2. die Ausbildungsleitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Einrichtung Ausbilderinnen und Ausbilder dieser Einrichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 2 Satz 2 bestellt.

§ 17

Lehrveranstaltungen in den Praktika

(1) In den Praktika werden Lehrveranstaltungen durchgeführt, die je nach Ausbildungsphase auf die Fachstudien vorbereiten oder der Vertiefung der in den Fachstudien und in den Praktika erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen.

(2) Die Ausbildungsstelle stimmt die Lehrveranstaltungen und den praktischen Einsatz am Arbeitsplatz aufeinander ab.

§ 18

Bewertung der Praktika

(1) Am Ende jedes Praktikums bewerten die Ausbilderinnen und Ausbilder die Leistungen und den Ausbildungsstand der Anwärterinnen und Anwärter schriftlich. Wird ein Praktikum zu mehr als der Hälfte der Dauer in einer anderen Einrichtung durchgeführt, so wird es durch die Ausbilderin oder den Ausbilder der jeweiligen Einrichtung im Benehmen mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter der Einstellungsbehörde nach § 4 bewertet.

(2) Die Bewertungen werden den Anwärterinnen und Anwärtern eröffnet und mit ihnen besprochen. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten ein Exemplar der Bewertung.

(3) Im Praktikum IV erstellt die Ausbildungsstelle vor der Laufbahnprüfung ein zusammenfassendes Zeugnis, das die Rangpunkte für jedes Praktikum und die Rangpunktzahl für die Praktika enthält. Die Rangpunktzahl ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen aller Praktika. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten ein Exemplar des Zeugnisses.

Abschnitt 4

Laufbahnprüfung

Unterabschnitt 1**Organisation**

§ 19

Prüfungsamt

(1) Die oder der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien richtet ein Prüfungsamt ein.

(2) Vertreterinnen und Vertreter des Prüfungsamtes können jederzeit an der Laufbahnprüfung teilnehmen.

§ 20

Prüfungskommission

(1) Die oder der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien richtet bei der Einstellungsbehörde eine Prüfungskommission ein. Die Prüfungskommission führt die Laufbahnprüfung durch und bewertet die erbrachten Leistungen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

1. einer oder einem Angehörigen des höheren Archivdienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. zwei Angehörigen des höheren Archivdienstes und
3. zwei Angehörigen des gehobenen Archivdienstes.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sollen an der Ausbildung der zu prüfenden Anwärterinnen und Anwärter mitgewirkt haben.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(6) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende sowie mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die

Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 21

Zweck und Bestandteile der Laufbahnprüfung

(1) In der Laufbahnprüfung weisen die Anwärterinnen und Anwärter nach, dass sie

1. gründliche Fachkenntnisse erworben haben und
2. fähig sind, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung und
2. einer mündlichen Prüfung.

§ 22

Prüfungsorte und Prüfungstermine

(1) Die Laufbahnprüfung wird in der zweiten Hälfte des Praktikums IV absolviert.

(2) Die Ausbildungsstelle setzt die Orte und Termine der schriftlichen und der mündlichen Prüfung fest. Die schriftliche Prüfung soll zwölf Wochen vor der mündlichen Prüfung beginnen. Sie soll zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.

(3) Über die festgesetzten Orte und Termine informiert die Ausbildungsstelle rechtzeitig das Prüfungsamt sowie die Anwärterinnen und Anwärter.

Unterabschnitt 2**Schriftliche Prüfung**

§ 23

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus

1. einer archivarischen Abschlussarbeit und
2. einer Klausur.

(2) Die Aufgaben für die archivarische Abschlussarbeit und die Prüfungsaufgaben für die Klausur werden von der Prüfungskommission gestellt.

(3) Die Prüfungskommission teilt die Aufgabenstellung für die archivarische Abschlussarbeit und die Prüfungsaufgaben für die Klausur dem Prüfungsamt mit. Im Übrigen sind sie geheim zu halten.

§ 24

Archivarische Abschlussarbeit

(1) Das Thema der archivarischen Abschlussarbeit soll im Zusammenhang mit den Archivbeständen der Ausbildungsstelle stehen. Mögliche Aufgaben können sein:

1. die Anfertigung einer Ordnungs- und Verzeichnungsarbeit oder
2. die Erstellung einer Bestandsanalyse und einer Bewertungskonzeption.

(2) Die Ausbildungsstelle gibt die Aufgabe für die archivarische Abschlussarbeit aus. Mit der Ausgabe der Aufgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen.

(3) Die archivarische Abschlussarbeit ist fristgemäß in einer gedruckten und einer elektronischen Fassung bei der Ausbildungsstelle abzugeben.

(4) Die gedruckte Fassung der archivarischen Abschlussarbeit ist von der Anwärtlerin oder dem Anwärter mit einer Erklärung zu versehen. In der Erklärung versichert die Anwärtlerin oder der Anwärter,

1. dass sie oder er die archivarische Abschlussarbeit selbständig verfasst hat,
2. dass sie oder er nur die angegebenen Quellen verwendet hat und
3. dass die gedruckte und die elektronische Fassung übereinstimmen.

Die Erklärung ist von der Anwärtlerin oder dem Anwärter zu unterschreiben.

(5) Wird eine archivarische Abschlussarbeit nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgemäß abgegeben, so gilt sie als mit null Rangpunkten bewertet.

§ 25

Klausur

(1) Die Prüfungsaufgaben für die Klausur können folgende Fachgebiete betreffen:

1. Archivwissenschaft,
2. allgemeine deutsche und preußische Geschichte, historische Landeskunde und neuere Verwaltungsgeschichte,
3. Formenkunde des behördlichen Schriftgutes und jüngere Schriftenentwicklung,
4. ältere Schriftenentwicklung und Urkundenlehre, Siegel-, Wappen-, Münz- und Familienkunde sowie Zeitrechnung,
5. Archivtechnik,
6. archivarische Rechtskunde sowie
7. Funktion, Struktur, Bestände und Geschichte der Archive des Bundes und des Geheimen Staatsarchivs – Preußischer Kulturbesitz.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt 240 Minuten. Erscheint eine Anwärtlerin oder ein Anwärter verspätet zur Klausur und liegt kein Fall nach § 29 vor, so gilt die versäumte Zeit als Bearbeitungszeit.

(3) Bei jeder Aufgabe werden die Hilfsmittel, die verwendet werden dürfen, angegeben.

(4) Über die Bearbeitung der Klausur fertigt die oder der Aufsichtführende ein Protokoll an. In dem Protokoll sind anzugeben:

1. der Beginn der Bearbeitung und die jeweilige Abgabe der Klausur,
2. Unterbrechungszeiten,
3. in Anspruch genommene Nachteilsausgleiche und
4. besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von der oder dem Aufsichtführenden zu unterschreiben.

(5) Wird eine Klausur nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt sie als mit null Rangpunkten bewertet.

§ 26

Bewertung

(1) Die archivarische Abschlussarbeit und die Klausur werden jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer müssen Mitglieder der Prüfungskommission sein.

(3) Die Erstprüferin oder der Erstprüfer und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bewerten unabhängig voneinander. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer kann Kenntnis von der Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers haben.

(4) Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission.

Unterabschnitt 3

Mündliche Prüfung

§ 27

Aufgaben und Durchführung

(1) Die Aufgaben für die mündliche Prüfung werden von der Prüfungskommission gestellt. Sie müssen vier der in § 25 Absatz 1 genannten Fachgebiete umfassen. Den Anwärtlerinnen und Anwärtern eines Jahrgangs werden gleichwertige Aufgaben gestellt. Die Aufgaben sind bis zur Prüfung geheim zu halten.

(2) Die Prüfung soll als Einzelprüfung durchgeführt werden. Sie soll nicht länger als 45 Minuten dauern. Die Prüfungszeit ist gleichmäßig auf die vier Fachgebiete aufzuteilen.

(3) Geleitet wird die mündliche Prüfung von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Einstellungsbehörde kann Angehörigen ihres Hauses, die mit der Ausbildung von Anwärtlerinnen und Anwärtern für den gehobenen Archivdienst des Bundes befasst sind, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung allgemein oder im Einzelfall gestatten.

(4) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 28

Bewertung und Rangpunktzahl für die mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen gesondert für jedes der vier geprüften Fachgebiete.

(2) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung berechnet die Prüfungskommission die Rangpunktzahl für die mündliche Prüfung.

(3) Die Rangpunktzahl für die mündliche Prüfung ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die vier Fachgebiete.

Unterabschnitt 4 Gemeinsame Regelungen

§ 29

Verhinderung, Rücktritt und Säumnis

(1) Ist eine Anwärtlerin oder ein Anwärter durch eine Erkrankung oder durch sonstige nicht zu vertretende Umstände gehindert, die Laufbahnprüfung ganz oder teilweise abzulegen, so hat sie oder er dies unverzüglich der Einstellungsbehörde glaubhaft zu machen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Auf Verlangen der Einstellungsbehörde hat die Anwärtlerin oder der Anwärter ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder das Attest einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der von der Einstellungsbehörde beauftragt worden ist.

(2) Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Anwärtlerin oder der Anwärter mit Genehmigung der Einstellungsbehörde von der Laufbahnprüfung zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung nach Absatz 1 oder Rücktritt nach Absatz 2 gilt die Laufbahnprüfung oder der betreffende Teil der Laufbahnprüfung als nicht begonnen. Die Einstellungsbehörde bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen,

1. wann die Laufbahnprüfung oder der betreffende Teil der Laufbahnprüfung nachzuholen ist oder
2. ob die bereits erbrachten Teile der Laufbahnprüfung gewertet werden.

(4) Versäumt die Anwärtlerin oder der Anwärter die Laufbahnprüfung ganz oder teilweise ohne Genehmigung der Einstellungsbehörde, so entscheidet die Einstellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob

1. der nicht erbrachte Teil der Laufbahnprüfung nachzuholen ist,
2. der nicht erbrachte Teil der Laufbahnprüfung mit null Rangpunkten bewertet wird oder
3. die gesamte Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt wird.

(5) Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 oder Absatz 4 ist die Anwärtlerin oder der Anwärter anzuhören.

(6) Wird die gesamte Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt und kann sie nicht mehr wiederholt werden, so erhält die Anwärtlerin oder der Anwärter einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Anwärtlerin oder ein Anwärter, die oder der bei der Laufbahnprüfung täuscht, eine Täuschung versucht, an einer Täuschung oder an einem Täuschungsversuch mitwirkt oder sonst gegen die Ordnung verstößt, soll die Prüfung unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung der Einstellungsbehörde fortsetzen dürfen. Bei einem erheblichen Ordnungsverstoß kann die Anwärtlerin oder der Anwärter von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über das Vorliegen einer Täuschung oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes. Liegt eine Täuschung oder ein Ord-

nungsverstoß vor, so entscheidet die Prüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen, ob

1. Prüfungsleistungen zu wiederholen sind,
2. der Prüfungsteil mit null Rangpunkten bewertet wird oder
3. die gesamte Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt wird.

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert das Prüfungsamt über die Vorkommnisse und über die getroffenen Entscheidungen.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der mündlichen Prüfung festgestellt oder kann sie erst nach Abschluss der mündlichen Prüfung nachgewiesen werden, so kann das Prüfungsamt nach Anhörung der Einstellungsbehörde die Laufbahnprüfung innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag, der auf die mündliche Prüfung folgt, für nicht bestanden erklären. Wird die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt, so erhält die betroffene Person einen Bescheid über das Nichtbestehen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Vor einer Entscheidung nach Absatz 2 oder Absatz 3 ist die Anwärtlerin oder der Anwärter anzuhören.

§ 31

Abschließende Rangpunktzahl, Bestehen der Laufbahnprüfung und Gesamnote

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung wird die abschließende Rangpunktzahl berechnet.

(2) In die Berechnung der abschließenden Rangpunktzahl gehen die Bewertungen mit folgender Gewichtung ein:

1. die Rangpunktzahl für das Fachstudium I mit 5 Prozent,
2. die Rangpunktzahl für die Zwischenprüfung mit 40 Prozent,
3. die Rangpunktzahl für die Praktika mit 20 Prozent,
4. die Rangpunkte für die archivarische Abschlussarbeit mit 20 Prozent,
5. die Rangpunkte für die Klausur mit 5 Prozent und
6. die Rangpunktzahl für die mündliche Prüfung mit 10 Prozent.

Die abschließende Rangpunktzahl wird auf zwei Nachkommastellen ohne Rundung berechnet.

(3) Den Bewertungen der Hochschule Mayen oder einer anderen nach § 12 Absatz 2 Satz 2 für das Fachstudium I zugelassenen Hochschule und der Archivschule Marburg sind für die Berechnung der abschließenden Rangpunktzahl soweit erforderlich die entsprechenden Rangpunkte nach § 4 zuzuweisen.

(4) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die abschließende Rangpunktzahl mindestens 5,00 beträgt.

(5) Ist die Laufbahnprüfung bestanden, so wird die abschließende Rangpunktzahl kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet. Der abschließenden Rangpunktzahl wird die entsprechende Note zugeordnet und als Gesamtnote festgesetzt.

(6) Im Anschluss an die Festsetzung der Gesamtnote teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission den Anwärtlerinnen und Anwärtern die erreich-

ten Rangpunkte, Rangpunktzahlen und Noten mit und erläutert auf Wunsch die Bewertung kurz mündlich.

§ 32

Abschlusszeugnis

(1) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält vom Prüfungsamt ein Abschlusszeugnis.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält mindestens die Gesamtnote und die abschließende Rangpunktzahl.

(3) Das Abschlusszeugnis ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Fehler und offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Ermittlung oder Mitteilung der Prüfungsergebnisse werden durch das Prüfungsamt berichtigt.

(5) Ein unrichtiges Abschlusszeugnis ist dem Prüfungsamt zurückzugeben. Zurückzugeben ist das Abschlusszeugnis auch, wenn die Laufbahnprüfung nachträglich infolge einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wird.

§ 33

Bescheid bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

(1) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält vom Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Wer die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält von der Einstellungsbehörde

1. einen schriftlichen Bescheid über die nichtbestandene Laufbahnprüfung sowie
2. eine Bescheinigung, in der die erbrachten Leistungen und die Ausbildungsdauer angegeben sind.

(3) Fehler und offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Ermittlung oder Mitteilung der Prüfungsergebnisse werden beim Bescheid nach Absatz 1 durch das Prüfungsamt berichtigt. Beim Bescheid über die endgültig nichtbestandene Laufbahnprüfung werden sie von der Einstellungsbehörde berichtigt.

§ 34

Wiederholung

(1) Die Einstellungsbehörde bestimmt im Benehmen mit der Ausbildungsleitung, innerhalb welcher Frist Anwärterinnen und Anwärter, die die Laufbahnprüfung nicht bestanden haben, die Prüfung einmalig wiederholen können. Die Wiederholungsfrist soll mindestens drei und höchstens zwölf Monate betragen.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird bis zum Ablauf der Wiederholungsfrist verlängert.

§ 35

Prüfungsakte und Einsichtnahme

(1) Die Ausbildungsstelle führt zu jeder Anwärterin und jedem Anwärter eine Prüfungsakte.

(2) In die Prüfungsakte ist zu nehmen:

1. ein Exemplar der Bescheinigung über die während des Fachstudiums I erbrachten Prüfungsleistungen,
2. ein Exemplar des zusammenfassenden Zeugnisses der Praktika,

3. ein Exemplar des Zeugnisses über die Zwischenprüfung,

4. die archivarische Abschlussarbeit,

5. die Klausur,

6. das Protokoll über die Klausur,

7. das Protokoll über die mündliche Prüfung,

8. ein Exemplar des Abschlusszeugnisses oder eine Kopie des Bescheids über die nichtbestandene Laufbahnprüfung und

9. die Dokumentationen gewährter Nachteilsausgleiche.

(3) Die Prüfungsakte ist nach Beendigung der Laufbahnprüfung mindestens fünf und höchstens zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt an dem Tag, der auf die letzte Abschlussprüfung folgt.

(4) Die Anwärterin oder der Anwärter kann nach jeder Prüfung, sobald ihr die Bewertungen aller Prüfungsteile mitgeteilt worden ist, Einsicht in ihre Prüfungsakte nehmen.

Abschnitt 5

Schlussvorschrift

§ 36

Übergangsregelung

Für Anwärterinnen und Anwärter, die vor dem 1. Mai 2019 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, ist die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Archivdienst des Bundes vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2478), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2017 (BGBl. I S. 1896) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den höheren Archivdienst des Bundes

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den höheren Archivdienst des Bundes vom 19. Juni 2017 (BGBl. I S. 1896, 1897) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Die Aufgaben im höheren Archivdienst des Bundes“ durch die Wörter „Diese Aufgaben“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „in einem“ durch das Wort „im“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesarchiv“ die Wörter „, die oder der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (die oder der Bundesbeauftragte)“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesarchiv“ die Wörter „, die oder der Bundesbeauftragte“ eingefügt.

3. § 5 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. über folgende Fremdsprachenkenntnisse verfügt:
 a) Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
 b) Kenntnisse der französischen Sprache oder Kenntnisse einer anderen modernen Fremdsprache mindestens auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie
 c) Grundkenntnisse der lateinischen Sprache,“.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Insbesondere wird festgestellt, ob sie über das Allgemein- und Fachwissen, die Sprachkenntnisse, die kognitiven, methodischen und sozialen Fähigkeiten, die charakterlichen Merkmale und die Leistungsmotivation verfügen, das oder die für die Erfüllung der Aufgaben im höheren Archivdienst erforderlich ist oder sind.“
 b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Wird die Zahl der am Auswahlverfahren Teilnehmenden nach § 10a Absatz 3 der Bundeslaufbahnverordnung beschränkt, so wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen am besten geeignet erscheint. Bei der Zulassungsentscheidung sind insbesondere die Zeugnisnoten in den Fächern zu berücksichtigen, die für den Vorbereitungsdienst relevant sind. Zusätzlich werden nach Maßgabe des § 165 Satz 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte behinderte Menschen zugelassen, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.“
5. In § 7 Absatz 4 werden die Wörter „in dieser Funktion“ durch die Wörter „bei ihren Entscheidungen“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden in der Tabelle jeweils nach dem Wort „Bundesarchiv“ die Wörter „, die oder der Bundesbeauftragte für Stasiunterlagen“ eingefügt.
 b) In Absatz 3 werden die Wörter „vom 8. März 2013 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 567)“ durch die Wörter „vom 10. Dezember 2017 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 123)“ ersetzt.
7. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „vom 8. März 2013 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 567)“ durch die Wörter „vom 10. Dezember 2017 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 123)“ ersetzt.
8. § 15 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Voraussetzung dafür ist, dass
 1. die jeweilige Einrichtung die mit der Ausbildungsstelle abgestimmten fachlichen Schwerpunkte des jeweiligen Praktikums hinreichend vermitteln kann und
 2. die Ausbildungsleitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Einrichtung bei Bedarf weitere der Einrichtung angehörende Prüferinnen oder Prüfer bestellt, die die in § 14 Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Aufgaben wahrnehmen.“
9. § 17 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Wird eine Modulprüfung oder ein Prüfungsteil in einer anderen Einrichtung durchgeführt, so wird die Modulprüfung oder der Prüfungsteil durch die weitere Prüferin oder den weiteren Prüfer dieser Einrichtung im Benehmen mit der oder dem Modulverantwortlichen der Einstellungsbehörde bewertet.“
 b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.
10. In § 19 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und oder nach“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 17 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 6“ ersetzt.
 b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Vor einer Entscheidung nach Absatz 2 oder Absatz 3 ist die Referendarin oder der Referendar anzuhören.“
12. In § 21 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 17 Absatz 4 und 6 Satz 2 erster Teilsatz“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 5 und 7 Satz 2 erster Halbsatz“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Archivdienst des Bundes vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2478), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2017 (BGBl. I S. 1896) geändert worden ist, außer Kraft.

Bonn, den 23. April 2019

Die Beauftragte
 der Bundesregierung
 für Kultur und Medien
 Monika Grütters

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
21. 2. 2019 Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf <i>De-minimis</i>-Beihilfen im Agrarsektor	L 51/1	22. 2. 2019
13. 2. 2019 Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten Präferenzen	L 53/1	22. 2. 2019
13. 2. 2019 Verordnung (EU) 2019/288 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf bestimmte Vorschriften über Direktzahlungen und die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums für die Jahre 2019 und 2020	L 53/14	22. 2. 2019
12. 12. 2018 Delegierte Verordnung (EU) 2019/320 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g der Richtlinie genannten grundlegenden Anforderungen zur Gewährleistung der Anruferstandortbestimmung bei Notrufen über Mobilgeräte	L 55/1	25. 2. 2019
18. 2. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/321 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1232	L 55/4	25. 2. 2019
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABI. L 353 vom 31.12.2008)	L 55/18	25. 2. 2019
11. 2. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 ⁽¹⁾	L 56/1	25. 2. 2019
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
25. 2. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/324 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Genehmigungszeiträume für die Wirkstoffe Bifenthrin, Carboxin, FEN 560 (auch bezeichnet als Bockshornklee oder Bockshornkleesamen-Pulver), Extraktionsrückstand Pfefferstaub und Natriumaluminiumsilicat ⁽¹⁾	L 57/1	26. 2. 2019
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
19. 2. 2019 Verordnung (EU) 2019/318 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2400 sowie der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von schweren Nutzfahrzeugen ⁽¹⁾	L 58/1	26. 2. 2019
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
11. 12. 2018 Delegierte Verordnung (EU) 2019/330 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ⁽¹⁾	L 59/1	27. 2. 2019
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40
 Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0
 Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
 Bundesgesetzblatt Teil II enthält
 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
 b) Zolltarifvorschriften.
 Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,55 € (2,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
19. 12. 2018 Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1) (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 59/8 27. 2. 2019
20. 2. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/332 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben „Istra“ (g. U.)	L 59/70 27. 2. 2019
19. 12. 2018 Delegierte Verordnung (EU) 2019/334 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission bezüglich der Fristen für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung und der Vorabanmeldung bei Beförderung auf dem Seeweg von und nach dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, den Kanalinseln und der Insel Man	L 60/1 28. 2. 2019
27. 2. 2019 Verordnung (EU) 2019/335 der Kommission zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Eintragung der Spirituose „Tequila“ als geografische Angabe	L 60/3 28. 2. 2019
27. 2. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/336 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1141/2010 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 hinsichtlich des berichterstattenden Mitgliedstaats für die Bewertung von 1-Methylcyclopropen ¹ Famoxadon, Mancozeb, Methiocarb, Methoxyfenozid, Pirimicarb, Pirimiphos-Methyl und Thiaclopid (1) (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 60/8 28. 2. 2019
27. 2. 2019 Durchführungsverordnung (EU) 2019/337 der Kommission zur Genehmigung des Wirkstoffs Mefentrifluconazol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (1) (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 60/12 28. 2. 2019